

II-51 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

8.6.1966

32/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K r a n z l m a y r , Dipl.-Ing. Dr. L e i t n e r ,  
 G a b r i e l e und Genossen

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,  
 betreffend die Ratifizierung der Europäischen Niederlassungskonvention.

- . - . -

Die im Rahmen des Europarates abgeschlossene Europäische Niederlassungskonvention, welche grundsätzliche Bestimmungen für ein Niederlassungsrecht in den Mitgliedsländern enthält, wurde im Dezember 1955 zur Unterzeichnung aufgelegt. Sie wurde bisher von 15 Mitgliedsregierungen des Europarates unterzeichnet, wurde jedoch von nur folgenden Ländern ratifiziert: Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Italien und Norwegen.

In ihrer am 1. Oktober 1965 angenommenen Empfehlung weist die Beratende Versammlung des Europarates auf die Bestimmungen der vom Ministerkomitee des Europarates angenommenen Entschließung hin, nach welcher

- a) die im Europarat abgeschlossenen Abkommen den Mitgliedsländern durch den Generalsekretär zur Ratifizierung vorgelegt werden;
- b) sich die Mitgliedsländer verpflichten, innerhalb eines Jahres nach der Vorlage durch den Generalsekretär oder bei Vorliegen besonderer Umstände, innerhalb von 18 Monaten, die Frage der Ratifizierung des Abkommens den zuständigen Stellen ihres Landes vorzulegen.

Österreich hat die Konvention am 13. Dezember 1957 unterschrieben. Seitdem sind fast 8 Jahre vergangen, Österreich hat bisher aber nicht ratifiziert.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten die

A n f r a g e :

Sind Sie, Herr Minister, bereit, im Sinne der von der Beratenden Versammlung des Europarates am 1. Oktober 1965 angenommenen Empfehlung sich für die Ratifizierung der Europäischen Niederlassungskonvention einzusetzen?

- . - . - . -